

**Allgemeine
Lieferbedingungen
Theodor Keinhörster
Großschlachtereie mit Fleischhandel e.K.**

1. Anwendungsbereich/Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche ertraglichen Beziehungen zwischen der Theo Keinhörster Großschlachtereie mit Fleischhandel e.K. (nachfolgend „Keinhörster“) und ihren jeweiligen Kunden (nachfolgend einheitlich auch der „Kunde“) sowie für alle daraus resultierenden Lieferungen und Leistungen, die Keinhörster im Geschäftsverkehr mit dem Kunden erbringt, soweit es sich nicht um Geschäfte mit Verbrauchern handelt. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

(2) Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(3) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ist ausschließlich das für Recklinghausen zuständige Gericht zuständig. Keinhörster ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach Keinhörsters Wahl Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Vergütung/Zahlungen

(1) Es gelten ausschließlich die vereinbarten Preise. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise ab 45659 Recklinghausen, Bruchweg 59 (EXW Incoterms 2010) ohne Verladung, Verpackungs- und Frachtkosten, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben bei Exportlieferungen sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, es sei denn es wird anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Sämtliche Preise sind Netto-Preise, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders ausgewiesen. Zahlungen haben ohne Abzüge durch den Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sie aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Der Kunde darf seine Forderungen gegen Keinhörster nur mit Keinhörsters vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Lieferung / Liefertermine / Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, liefert Keinhörster ausschließlich ab Werk (EXW Incoterms 2010) ohne Verladung dies gilt auch für den Gefahrübergang und den Erfüllungsort.

(2) Lieferfristen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher individueller Vereinbarung als verbindlich. Die vereinbarten Lieferfristen sind mit Bestehen und Meldung der Versandbereitschaft eingehalten bzw. – falls zusätzlich eine Versendung von Keinhörster übernommen wurde – mit dem fristgerechten Verlassen des Werkes.

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Kunde rechtzeitig Lösungen zu allen von ihm für die Lieferung der Ware zu beantwortenden Fragen an Keinhörster übermittelt hat. Hierzu zählen insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, etwaig vereinbarter Freigaben und Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden.

(3) Keinhörster ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern solche dem Kunden im konkreten Fall zumutbar sind. Teillieferungen sind stets dem entsprechenden Lieferanteil nach zu vergüten.

(4) Alle Fälle der höheren Gewalt sowie Maßnahmen von Behörden, Streiks und andere für Keinhörster unabwendbare Ereignisse berechtigen die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 30 Tage ist jede Vertragspartei berechtigt, im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Wird Keinhörster selbst nicht beliefert, obwohl Keinhörster bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird Keinhörster von der Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Keinhörster ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

(6) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt ein etwaiger Versand auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht ab Werk gemäß EXW Incoterms 2010 auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist Keinhörster berechtigt, die Keinhörsters hieraus erwachsenden Aufwendungen zu verlangen. Zudem geht mit Eintritt des Annahmeverzuges die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

(7) Vertragsstrafenregelungen für den Fall verspäteter Lieferungen werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(8) Gerät Keinhörster schuldhaft mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens. Keinhörsters Haftung ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung Keinhörster oder Keinhörsters Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Für entgangenen Gewinn des Kunden haftet Keinhörster nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzung.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) An den von Keinhörster gelieferten Waren behält Keinhörster sich das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis vor (Vorbehaltsware). Bis dahin ist der Kunde nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(2) Der Kunde ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Vergütungsforderung an Dritte ausgeschlossen ist.

(3) Im Falle der Veräußerung wie der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Kunde schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an Keinhörster ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Die Abtretung nimmt Keinhörster schon jetzt an.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der seitens des Kunden an Keinhörster gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend insgesamt um mehr als 10 Prozent oder übersteigt der Schätzwert der seitens des Kunden an Keinhörster gegebenen Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Forderungen, ist Keinhörster insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach Keinhörsters Wahl verpflichtet, sofern der Kunde dies verlangt. Keinhörster wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

5. Haftungsbeschränkung

(1) Keinhörster haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für etwaige Mängel der von Keinhörster gelieferten Ware innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfristen. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gilt Folgendes: (i) Keinhörsters Spezifikationen, Produktangaben etc. stellen lediglich Leistungsbeschreibungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (vereinbarte Beschaffenheit), und nicht Garantien des Verkäufers (weder selbstständige Garantien im Sinne des § 311 BGB, noch Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB) dar; (ii) eine bestimmte Eignung oder ein bestimmter Verwendungszweck ist nicht geschuldet, der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen stets voraus, dass der Kunde die von Keinhörster gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung in der Art und Weise und in dem Umfang untersucht, wie dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, Keinhörster unverzüglich in Schriftform Anzeige macht. Unterlässt er die Anzeige, so gilt Keinhörsters Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes geregelt wurde, haftet Keinhörster entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle von Keinhörster zu vertretenden Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch Keinhörster oder Keinhörsters Erfüllungsgehilfen entstehen. Keinhörsters Haftung ist jedoch stets der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt Arglist oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung Keinhörster oder Keinhörsters Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Das Recht des Kunden auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleibt durch die vorstehende Regelung gleichfalls unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, beträgt zwölf Monate ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einem von Keinhörster oder Keinhörsters Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel beruht, oder Keinhörster hat den Mangel arglistig verschwiegen. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 445b BGB bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile werden Keinhörsters Eigentum. Der Kunde ist soweit zur Rückübereignung verpflichtet.

6. Mängel, die auf Vorgaben des Kunden zurückzuführen sind

Ist ein Mangel zurückzuführen auf Vorgaben des Kunden oder auf von Drittlieferanten auf Veranlassung des Kunden gelieferte oder von dem Kunden vorgeschriebene Stoffe, Produkte oder Teile, haftet Keinhörster nicht, auch nicht anteilig, für diesen Mangel, wenn Keinhörster den Kunden vor der Herstellung auf die Problematik hingewiesen hat oder die Problematik für Keinhörster als Fachunternehmen nicht erkennbar war.

7. Leergut

Der Kunde ist verpflichtet, Leergut (Eurokisten, Paletten, Eurohaken, etc.) in gleicher Art, Menge und gleichen Werts an Keinhörster zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Das Leergut ist dabei nach den hygienerechtlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ist dem Kunden die Rückgabe an Keinhörster bei Anlieferung von Keinhörsters Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten zum Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen (Bringschuld). Gerät der Kunde mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so kann Keinhörster neben einem Verzögerungsschaden nach einer angemessenen Nachfristsetzung auch die Rücknahme verweigern und vom Kunden Schadensersatz in Geld verlangen.

8. Geschäftsgeheimnisse

Der Kunde ist verpflichtet, alle von Keinhörster erhaltenen Informationen streng vertraulich und geheim zu behandeln. Von Keinhörster hergestellte Muster, Modelle, Marken oder Ähnliches, die Keinhörster dem Kunden überlässt, bleiben ausschließlich Keinhörsters Eigentum und dürfen an Dritte nur mit Keinhörsters vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden.

9. Ethische Standards/Code of Conduct

Keinhörster ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit der sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration).